./.

./.

Notiz	an	die	Direktion	für	Völkerrecht
-------	----	-----	-----------	-----	-------------

Verfahren vor dem Schiedsgerich des Londoner Abkommens betreff	htshof 29.3 29 end dill A	3	dy	The state of the s
deutschen Auslandsschulden in Young-Anleihe	Sachen	29. 3. 4 C.41. A. 161	-3	0

Wir kommen zurück auf unsere kürzliche mündliche Besprechung mit den Herren Monnier und Ritter.

1. Wie Sie wissen, wurde die Frage, ob die im Londoner Abkommen enthaltene Währungsgarantie für die Young-Anleihe im Falle der Aufwertungen der Deutschen Mark von 1961 und 1969 anwendbar ist, im Mai 1971 dem im Abkommen vorgesehenen Schiedsgerichtshof unterbreitet; das Schiedsverfahren läuft.

Die später im Gefolge der allgemeinen Währungsunsicherheit entstandene Frage, ob die Währungsgarantie im Falle der Freigabe des Wechselkurses verschiedener Emissionswährungen und der Einführung von Leitkursen für bestimmte dieser Währungen anwendbar ist, wurde von der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel den Regierungen der Länder unterbreitet in denen Schuldverschreibungen ausgegeben worden sind (Beilage: Schreiben der BIZ vom 9. März 1973).

Nach Auskunft der BIZ sind bis jetzt seitens der Regierungen keine Stellungnahmen erfolgt. Es ist jedoch klar, dass sich die am Schiedsverfahren beteiligten Regierungen darüber einig werden müssen, welche Schritte sie in dieser Sache unternehmen wollen. Da aufgrund der bisherigen deutschen Stellungnahmen angenommen werden muss, dass diese Frage im Verhandlungswege oder im konsultativen Verfahren nicht gelöst werden kann, müsste wohl auch in diesem Falle gemäss Art. 28 des Londoner Schuldenabkommens, des Anhangs IX zu diesem Abkommen und den Art. 11 bis 14 der schiedsgerichtlichen Verfahrensordnung (Beilage) eine Feststellungsklage hinterlegt werden.

Es frägt sich jedoch, ob diese Frage angesichts des inneren Zusammenhangs mit der ersten Streitfrage, die wie oben ausgeführt Gegenstand des laufenden Verfahrens ist, nicht in einem Zusatzverfahren anhängig gemacht werden könnte.



- Wir gehen davon aus, dass gemäss BRB vom 22. Oktober 1969 (Beilage) das EPD ermächtigt ist, einen "Conseiller technique", der als Verbindungsmann zwischen dem gemeinsamen Rechtsberater und dem Departement zu fungieren hätte, zu ernennen.
 - 3. Im Hinblick auf die Besprechung der obgenannten Frage, mit der Schweizerischen Kreditanstalt (in ihrer Eigenschaft als Zahlungsagent der schweizerischen Tranche der Young-Anleihe) wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme hiezu bekanntgeben könnten.

Finanz- und Wirtschaftsdienst

J. Zuchh

(Zwahlen)

Beilagen erwähnt.

P.S.: - Wir bitten Sie um Rückgabe der Beilagen.

 Die Botschaft zum Londoner Abkommen über Deutsche Auslandsschulden und den Abkommenstext finden Sie in Bbl. 1953, Bd. II, pp. 177 bis 351.